

1444/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1464/J-NR/1996, betreffend Umstrukturierungen bei der Post, die die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 14. November 1996 an mich gerichtet haben, beeche ich mich wie folgt zu beantworten- Vorweg ist festzuhalten, daß Ihre Fragen

1.- 8.

Wie entwickelte sich in den letzten 4 Jahren die Finanzsituation der Post aufgegliedert auf, die verschiedenen Teilbereiche und die einzelnen Jahre?

Wie entwickelte sich der in den vergangenen 5 Jahren, welche finanziellen Verbindlichkeiten bestanden jeweils und welche Erforder- nisse an das Budget wurden von seiten der Post aus welchen Teilbereichen jährlich in diesem Zeitraum gestellt bzw. welche Zahlungen erfolgten?

Welche Gesamtkosten sind für die gesamte Digitalisierung geplant? Bis wann soll diese Digitalisierung abgeschlossen werden? Wie sieht die finanzielle Bedeckung dieser Investitionen aus? Erfolgt sie auf Schulden- bzw. Kreditweg,

Welche konkreten Ausgliederungs- bzw. Privatisierungsschritte sind in welchen Teilbereichen der Post geplant? Liegen diesbezüglich bereits Zeitpläne, konkretere Konzepte und Finanzierungspläne vor? Wenn ja, welche im Detail?

a) Welche Konsequenzen wird eine teilweise Ausgliederung bzw. Privatisierung auf den Schuldenstand haben?

Existiert für die Gesamtdigitalisierung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse? Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen, von welchen Erstellern und mit welchem Erstellungsdatum?

Hält der Verkehrsminister die Gesamtdigitalisierung um jeden Preis auch im ländlichen Raum für wirtschaftlich sinnvoll? Gab es im Zusammenhang mit der Digitalisierung regionaler Fernmeldebetriebsämter Wirtschaftlichkeitsanalysen? Wenn ja, wann, von welchem Ersteller und mit welchen konkreten Ergebnissen?

In vielen dieser regionalen Fernmeldeämter ist es schon in den letzten Jahren zu umfassenden Modernisierungsmaßnahmen gekommen, die Ämter der Verbund- und Netzgruppenebene sollen in ganz Österreich bis 1997 direkt digitalisiert werden. Gleichzeitig werden aber alle Arbeitsplätze in diesen Ämtern tätigen Bediensteten eingezogen (digitale Ämter werden von einer zentralen Betriebsstelle aus betreut!)

Wieviele Fernmeldebedienstete werden durch diese Umstrukturierungen auf Grund der Digitalisierung betroffen sein? Sind Entlassungen geplant? Wenn ja, wieviele? Wieviele Versetzungen in diverse Betriebsstellen sind geplant und welche Anfahrtswege mutet man diesen Bediensteten zu?

Ist es richtig, daß in der Post die Frage von Zwangspensionierungen überlegt wird? Wenn ja, in welchem Zusammenhang und unter welchen Konditionen? seit der vom Nationalrat im Frühjahr 1996 beschlossenen Umwandlung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in die Post und Telekom Austria AG nicht mehr in meine Zuständigkeit fallen. Eigentümervertreter ist der Herr Bundesminister für Finanzen. Ich darf Sie daher ersuchen, Ihre Fragen an ihn zu richten.

Ihre Frage 9 darf ich wie folgt beantworten:

9. In den neuen OES-Ämtern wurden mit Millionenaufwand die technischen Voraussetzungen (Fangschaltungen) zum identifizieren von Telefon- und ISDN-Teilnehmern (APS-7) geschaffen. Bis zum 1.4. war es Teilnehmern

möglich, welche an das Wählsystem OES-E angeschlossen waren, diesen Zusatzdienst fernenmündlich zu beantragen. Mit Inkrafttreten des FG-93 am 1.4.1994 ist laut § 34, Abs. 3, eine Fangschaltung nur mehr über schriftlichen Antrag mit S 120,-- Stempelmarke des Teilnehmers an das Fernmeldebüro möglich (laut Fernmeldebüro Linz ist auch eine Überwachung nicht mehr möglich - so wird es zumindest Anrufern mitgeteilt). Bisher wurden einem Beschwerdeführer nach Antragstellung an einen Betriebsbezirk des Fernmeldebetriebsamtes eine Fangschaltung installiert und nach erfolgreicher Identifikation Name und Adresse des Anrufers mitgeteilt. Seit 1.4. dürfen laut FG-93 dem Beschwerdeführer keinerlei Daten des Belästigers mehr mitgeteilt werden (§ 34. Abs. 4). Dem Telefonterror wird also wieder Tür und Tor geöffnet. Einzige Ausnahme ist der gerichtliche Überwachungsauftrag.

Wozu soll also insgesamt der teure technische Aufwand unter diesen Rahmenbedingungen dienen?

Antwort:

Die Überwachung eines Telefonanschlusses darf nicht mit der Einrichtung einer Fangschaltung verwechselt werden. Die inhaltliche Überwachung und Aufzeichnung des Nachrichtenverkehrs zwischen bestimmten Personen ist nur nach Gerichtsbeschuß möglich, Allfällige Anfragen werden natürlich in diesem Sinne beauskunftet.

Was den Bereich Fangschaltung betrifft so wird die entsprechende Veranlassung über Antrag vom zuständigen Fernmeldebüro getroffen, wobei derzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen den Antragstellern nur beschränkt Auskunft erteilt werden darf (etwa Aufzeichnung der Tatsache von Passivgesprächen). Selbstverständlich ist die Behörde unabhängig davon verpflichtet, im Falle (verwaltungs-)strafrechtlich relevanter Feststellungen amtsweig entsprechend tätig zu werden.

Die derzeitige Rechtslage wurde im Fernmeldegesetz 1993 auf Grund des Standes der damaligen datenschutzrechtlichen Diskussion geschaffen, Die Praxis seit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes hat jedoch gezeigt, daß oft Geheimhaltung des Täters gegenüber dem Angerufenen -unbeschadet der in vielen Fällen erfolgten verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Täters - als unbefriedigend empfunden wird. Im Entwurf zum neuen Telekommunikationsgesetz wird daher die Möglichkeit eingeräumt, das Ergebnis der Fangschaltung bei belästigenden Anrufen dem angerufenen Teilnehmer bekanntzugeben.